

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 14. September 2023**  
2023/424

vom 12. September 2023

### 1. **Stefan Degen: Impfkampagne gegen Covid**

Während der Sommerferien kursierte ein Dokument des BAG zur aktuellen Impfkampagne gegen Covid, siehe Beilage. Zuerst in den sozialen Medien und anschliessend in verschiedenen online Medien, welche das Dokument als echt deklarierten. Ein Adressat unter mehreren war die GDK.

#### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

##### **1.1. Frage 1: Ist das Dokument echt?**

Ja, es wurde am 4. Juli 2023 durch das Eidgenössische Departement des Innern EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG, Abteilung Übertragbare Krankheiten verschickt.

##### **1.2. Frage 2: Haben sich die neuen Varianten des Impfstoffes gegenüber den neuen Virus-Varianten dermassen verschlechtert oder war die Wirkung des Impfstoffs in Tat und Wahrheit schon immer weniger effektiv als angenommen oder gibt es andere Erklärungen?**

Seit Ende 2020 stehen in der Schweiz Impfstoffe gegen Covid-19 zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung. Die verwendeten mRNA-Impfstoffe zeigten generell eine sehr hohe Wirksamkeit gegen das ursprüngliche Virus SARS-CoV-2 (Wuhan). Bei den Delta- und vor allem den Omikron-Varianten zeigen diese Impfstoffe eine im Vergleich zum ursprünglichen Virus reduzierte Wirksamkeit.

Auf individueller Ebene minimiert die Covid-19-Impfung weiterhin das Risiko, schwer an Covid-19 zu erkranken oder sogar zu versterben; dies gilt auch für die derzeit dominanten Virus-Varianten. Bei den neu entwickelten, an die Virusvarianten BA.1 bzw. BA.4/5-angepassten, bivalenten mRNA-Impfstoffen wird ein leicht besserer Schutz vor milder symptomatischer Infektion erwartet, da hier der «Mismatch» zwischen Impf- und zirkulierender Variante etwas geringer ist als bei den monovalenten Impfstoffen (siehe Anhang 4.2 zur Impfempfehlung für die Covid-19-Impfung mit Stand vom 19. Juni 2023)<sup>1</sup>. Besonders gefährdete Personen (BGP) profitieren selbst bei vorübergehendem und anteiligem Schutz vor einem schweren Covid-19-Verlauf, weswegen die Impfung für diese Gruppe für diese nun empfohlen wird. Auch aufgrund der mittlerweile vorbestehenden

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/anhang-4-wirksamkeit.pdf.download.pdf/Anhang%204%20Wirksamkeit\\_DE.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/anhang-4-wirksamkeit.pdf.download.pdf/Anhang%204%20Wirksamkeit_DE.pdf)

Immunität ist das Risiko einer schweren Covid-19-Erkrankung bei Personen ohne Risikofaktoren heute gering.

**1.3. Frage 3: Wie ist das Dokument in Hinblick auf künftige Pandemien zu verstehen und was bedeuten die Aussagen im Dokument rückblickend für ungeimpfte Personen, welche während der Pandemie in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurden?**

Siehe Antwort zur Frage 2.

**2. Sven Inäbnit: Umsetzung der nationalen Pflegeinitiative**

Die Umsetzung der nationalen Pflegeinitiative kommt in Fahrt. Spitäler, Spitex und Heime erhalten bald mehr Geld für die Ausbildung. Dafür verantwortlich sind die Kantone, aber der Bund zahlt ihnen bis zur Hälfte daran. Während acht Jahren zahlt der Bund bis zu 470 Millionen Franken, damit die Pflegeausbildung attraktiver wird. Zudem sind 2024 Vorschläge des Bundesrats Schritte bezüglich Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erwarten.

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

**2.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Fortschritt bezüglich Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Kanton Baselland?**

Der neue Artikel 117b der Bundesverfassung (BV, SR 101) bzw. das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BGFAP; BBI 2022 3205) («Ausbildungsoffensive») muss in Basel-Landschaft in der kantonalen Gesetzgebung verankert werden. Die entsprechende Gesetzesvorlage befindet sich im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren – die Durchführung des externen Vernehmlassungsverfahrens ist für Herbst/Winter 2023/2024 vorgesehen, die Inkraftsetzung per 1. Juli 2024, parallel zur Bundesgesetzgebung.

Seit dem 23. August und bis zum 23. November 2023 läuft auf Bundesebene die Vernehmlassung zum «Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes» betreffend die Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative. Die Arbeiten im Kanton Basel-Landschaft sind - trotz des ausgesprochen engen Zeitplan seitens des Bundes - auf Kurs.

**2.2. Frage 2: Mit welchen Kosten rechnet der Kanton im 2024 und 2025 für die Ausbildungsoffensive (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bundesbeiträge)?**

Es wird (Stand September 2023) mit Bruttoausgaben von rund 2,5 Millionen Franken im Jahr 2024 sowie von jährlich rund 4,5 Millionen Franken in den Folgejahren gerechnet. Detaillierte Kostenbetrachtungen werden nach Vorliegen erster «Umsetzungserfahrungen» mit der neuen Gesetzgebung angestellt werden können. Noch offen ist die Vergütung des Bundes für Programme der Kantone, bei denen diese in Vorleistung gehen.

**2.3. Frage 3: Wie ist der Regierungsrat/die VGD involviert in die Vorbereitungen für die zweite Etappe Umsetzung (Arbeitsbedingungen) – kann er auf Bundesebene Einfluss nehmen, und wenn ja wie konkret und mit welcher Stossrichtung?**

Der Regierungsrat wird sich im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren zum erwarteten Bundesgesetz über die «zweite Etappe» einbringen sowie – bei Bedarf – über die Gremien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK).

**3. Adil Koller: Die Krankenkassenprämien steigen auch 2024 deutlich an – was tut die Baselbieter Regierung?**

Die Baselbieterinnen und Baselbieter zahlen mitunter am meisten Krankenkassenprämien schweizweit. Auch wenn die Prämienverbilligungen eingerechnet werden, gehören die Krankenkassenprämien hier zu den höchsten. Für die letzte massive Prämienerrhöhung 2023 hat der Regierungsrat die Prämienverbilligungen erhöht. Nun ist bereits klar, dass die Prämien auch 2024 deutlich steigen werden, es werden 6 bis 10 Prozent geschätzt. Die genauen Zahlen stehen noch

aus. Das bedeutet eine massive Mehrbelastung für die Haushalte. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben durch die allgemeine Teuerung, die höheren Stromkosten und die steigenden Mieten bereits heute deutlich an Kaufkraft verloren.

## **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

### **3.1. Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, die Prämienverbilligungen so zu erhöhen, dass der Prämienschock für die tiefen Einkommen und die Familien des Mittelstandes abgefedert werden kann?**

Im Kanton Basel-Landschaft stieg im vergangenen Jahr die mittlere Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2023 um 7 Prozent. Der Regierungsrat hat diesen Anstieg für die Bezüger/innen einer Prämienverbilligung mit einer Erhöhung der Richtprämien zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) per 1.1.2023 vollumfänglich kompensiert. Die Richtprämie für Erwachsene wurde von monatlich 275 Franken auf 305 Franken erhöht, jene für junge Erwachsene von 250 Franken auf 271 Franken und jene für Kinder von CHF 135 Franken auf 142 Franken. Der Kantonsbeitrag für die IPV erhöhte sich ab 2023 um etwas mehr als 11 Mio. Franken pro Jahr. Der Landrat hatte am 14.12.2022 einem entsprechenden Antrag des Regierungsrates zum Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 zugestimmt.

Hinzu kommt, dass bereits in den Jahren 2018 bis 2022 die Beiträge zur Prämienverbilligung um 43 Millionen Franken von 121 auf 164 Millionen Franken gestiegen sind. Das entspricht einem Wachstum von 35 Prozent. Der Regierungsrat hat in dieser Zeit den Prämienanstieg mehr als kompensiert: Die mittleren Prämien für Erwachsene und Kinder sind in diesem Zeitraum um durchschnittlich 3.6 Prozent resp. 2.8 Prozent gestiegen, jene für junge Erwachsene sogar deutlich gesunken, während der Regierungsrat die individuellen Prämienverbilligungen um insgesamt rund 35 Prozent erhöht hat.

Im Moment ist noch unklar, in welchem Umfang die Krankenkassenprämien im Baselbiet im kommenden Jahr steigen werden. Dies wird das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erst Ende Monat bekannt geben. Der Regierungsrat wird im Anschluss die Situation erörtern und gegebenenfalls analog zum Vorjahr wieder einen entsprechenden Antrag zum AFP 2024–2027 stellen.

### **3.2. Frage 2: Welche zusätzlichen Massnahmen ergreift der Regierungsrat gegen die aktuell stark schwindende Kaufkraft der Bevölkerung (allg. Teuerung, Mieten, Strom, Krankenkassenprämien)?**

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren nicht nur die Richtprämien für die Prämienverbilligung erhöht, sondern auch diverse andere Massnahmen vorgenommen, welche den tieferen Einkommen zu Gute kommen:

Gemäss dem totalrevidierten Sozialhilfegesetz wird neu ein automatischer Teuerungsausgleich ausgerichtet; dieser fand per 1.1.23 erstmalig Anwendung (+3.4%). Der Teuerungsausgleich betrifft den Grundbedarf. Die Wohnnebenkosten werden aber von den Gemeinden direkt resp. über die festgelegten Mietzinsgrenzwerte vergütet. Die Gemeinden sind angehalten, die Mietzinsgrenzwerte regelmässig aufgrund der Kostenentwicklung zu überprüfen und anzupassen. Weiter kann die Gemeinde in der Sozialhilfe ausserordentliche Wohnnebenkosten aufgrund der Energiepreise auch im Einzelfall übernehmen.

Per 1.1.2024 tritt das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz in Kraft, das Leistungen und Anspruchs-berechtigungen vereinheitlicht, diese auf die grössten Armutsrisiken (Familien oder Allein-erziehende mit Kindern) ausrichtet, und bei dem sich der Kanton neu mit maximal 50% an den Gemeindeausgaben beteiligt. Die Beiträge orientieren sich an den Mietzinsgrenzwerten der Sozialhilfe in den Gemeinden. Die Wirkung hängt also auch davon ab, wie die Gemeinden ihre Grenzwerte festlegen. Die Gemeinden haben damit ein gutes Instrument, um der Situation zu begegnen. Die Anwendung im Einzelfall liegt aber auch hier bei den Gemeinden.

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden die Nebenkosten durch den Bund geregelt (Art. 16a ELV). Die Pauschale für Nebenkosten einer selbstbewohnten Liegenschaft sind beispielsweise per 1.1.2023 von 2520 auf 3060 Franken pro Jahr angehoben worden.

Die ordentlichen AHV/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2023 mit einer Erhöhung der Minimalrente um 30 Franken und der Maximalrente um 60 Franken (bei voller Beitragsdauer).

Der Regierungsrat sieht vor diesem Hintergrund aktuell keinen Handlungsbedarf, mit weiteren Massnahmen die Kaufkraft der Baselbieter Bevölkerung zusätzlich zu erhöhen. Er wird jedoch die Lage weiter beobachten.

#### **4. Christine Frey: Neuer Vorgang bei Bestellung von Grundbuchauszügen**

Privatpersonen und Unternehmen können Grundbuchauszüge bequem über ein Online-Formular auf der Kantonswebseite baseland.ch bestellen. Bis vor Kurzem war es möglich, die Grundbuchauszüge per E-Mail mittels einer Vollmacht auf Rechnung beim Grundbuchamt zu bestellen. Auf Anweisung des Leiters der Registerbehörden in der Zivilrechtsverwaltung ist neuerdings die Bestellung nur noch über den Onlineshop mit Direktbezahlung mit Kreditkarte oder Twint möglich. Diese neue Praxis ist insbesondere für Unternehmen mühsam, da sie keinen Rechnungsbeleg für die getätigte Zahlung erhalten, den sie ihren Kunden vorlegen können. Zudem konnten früher mehrere Grundbuchauszüge mit einer E-Mail bestellt werden, jetzt muss das Online-Formular für jede einzelne Parzelle ausgefüllt werden – ein grosser Zeitaufwand für viele Unternehmen.

#### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

##### **4.1. Frage 1: Warum sah sich der Leiter der Registerbehörden veranlasst, den bisherigen bewährten Bestellvorgang zu ändern?**

Die Fragestellung geht davon aus, dass sich die vorhergehende Bestellmethode per Mail bewährt habe, was in dieser Absolutheit nicht zutrifft. Vielmehr stellte die Bestellmöglichkeit per Mail quasi eine vordigitale Übergangslösung dar. Es mag sein, dass der Bestellweg per Mail auf den ersten Blick bequemer erscheint. Dieser Übermittlungsweg erfüllt aber weder die Anforderungen an die Datensicherheit noch bietet er Gewähr, dass die bestellende Person die richtige Dienstleistung erhält. So hatte das Grundbuchamt dann auch zahlreiche Falschbestellungen, was mit grossem Rückfrageaufwand und entsprechenden Verzögerungen verbunden war. Seit der konsequenten Nutzung der Online-Bestellplattform ab Januar 2023 konnten die Falschbestellungen stark reduziert werden und die Lieferfristen insgesamt auf (im Normalfall) unter zwei Arbeitstage reduziert werden. Zudem entfällt im Onlineschalter das nicht zu unterschätzende Inkassorisiko für den Kanton. Bei einer grossen Anzahl Bestellungen nach früherem System musste das Grundbuchamt die Zahlung der Gebühren oftmals abmahnen oder gar ein Inkassoverfahren einleiten.

Ebenfalls erwähnt sei, dass bei Bestellungen via Onlineschalter der Kundschaft bei erfolgreicher Zahlung immer eine Quittung ausgestellt wird. Diese kann im Bestellprozess heruntergeladen werden. Ein Buchhaltungsbeleg steht also auch bei diesem Bestellweg zur Verfügung

##### **4.2. Frage 2: Was spricht dagegen, beide Bestellvorgänge (Vorauszahlung mit Kreditkarte/Twint und Rechnung per E-Mail mit Vollmacht) zur Verfügung zu stellen?**

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, ist die Übermittlung per Mail unsicher, fehleranfällig und das Inkassorisiko gross. Zudem führte der Mailprozess zu massiv grösserem Verarbeitungsaufwand. Dies, weil die Bestelldaten oft unvollständig waren und das manuelle Erstellen der Rechnung einen grossen Mehraufwand generierte.

Die Bestellungen werden effizienter und rascher ausgestellt, seit das Grundbuchamt die Kundschaft konsequent an den Online-Schalter verweist. Ausserdem konnte mit dieser Massnahme die Einsparung der im Rahmen des Projekt Focus versprochene Digitalisierungslösungen zum Ausgleich der damals abgebauten Ressourcen realisiert werden.

**4.3. Frage 3: Als Alternative kann man die Auszüge schriftlich per Post oder am Schalter des Grundbuchamts bestellen. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass diese beiden Optionen nicht mit den Digitalisierungsanstrengungen des Kantons vereinbar sind?**

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese beiden analogen Bestelloptionen weiterhin als Basisangebot bestehen bleiben müssen. Immerhin soll einerseits auch spontan am Schalter auftretende Laufkundschaft zeitnah bedient werden können; andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft derzeit in einem digitalen Umbruch steht, in welchen durchaus auch noch Menschen in die Dienstleistungsüberlegungen einzubeziehen sind, die nicht digital affin sind. Das Onlineangebot kann und soll die analogen Angebote ergänzen und wird zunehmend auch von der digital affinen Kundschaft genutzt. Unter einem Onlineangebot ist zudem nicht die Bestellung per E-Mail zu verstehen, sondern ein Web-Frontend (wie vorliegend), das die Kundschaft gezielt durch den Bestellprozess führt. Solche Lösungen haben auch den Vorteil, dass sie einheitlich ausgebaut und letztlich in das kommende Bürgerportal des Kantons eingebettet werden können.

**5. Andi Trüssel: Personaldecke im Polizei Korps**

Die Personaldecke im Polizei Korps scheint sehr dünn zu sein, ist mir doch zu Ohren gekommen, dass die Patrouillen, nachts ausgedünnt werden sollen! In der zunehmend unsicheren Lage, auch im Baselbiet, ist das kein Lösungsansatz!

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

**5.1. Frage 1: Ist es richtig, dass Vorstösse des Polizei Kommandanten, um eine Aufstockung des Personals, bei der Regierung kein Gehör findet?**

Das ist unzutreffend. Verschiedene Stellen wurden jeweils einzeln und detailliert begründet über den AFP eingereicht und beantragt. Für das Jahr 2023 wurden 12 und für das Jahr 2024 22 neue Stellen für die Polizei bewilligt. Diese Stellen betreffen jedoch vorwiegend Aufgabenverschiebungen und neuen Aufgaben und nicht die Grundversorgung (Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei). Gemäss Aussagen des Kommandanten fühlt er sich durch die Regierung in seinen Bestrebungen, eine wirksame und effiziente Polizei zu organisieren und zu führen, gut unterstützt.

**5.2. Frage 2: Gibt es Überlegungen die Patrouillen-Tätigkeit zu reduzieren?**

Die administrativen Tätigkeiten der Polizei haben stark zugenommen. Deshalb wurden einzelne Patrouillen gestrichen, damit mehr Zeit für die administrative Abarbeitung der Fälle bleibt.

**5.3. Frage 3: Welche Massnahmen sind in Vorbereitung, um den Personalbedarf, ohne Personal mit Aufenthaltsbewilligung C, aufzustocken?**

Ein strategischer Stellenbericht ist derzeit in Ausarbeitung bei der Polizei Basel-Landschaft. Dieser Bericht wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 der Regierung eingereicht. Der strategische Stellenbericht wird das notwendige Personalwachstum, insbesondere in der Grundversorgung, über die nächsten Jahre ausführlich erklären und die benötigten Stellen werden darin hergeleitet und begründet.

Bereits eingeleitete Massnahmen, insbesondere bei der Neuausrichtung der Anwärter/innen-Rekrutierung oder mittels gezielter Ansprachen von besonderen Gruppen, beispielsweise von Frauen oder Ehemaligen, zeigen gute Resultate. Dies hat aber nur beschränkt Auswirkungen auf den momentanen und künftigen Personalbedarf der Polizei Basel-Landschaft.

**6. Laura Grazioli: Polizeilich durchsetzbare Zwangsimpfung zweier Kinder**

Zwei Kinder aus dem Oberbaselbiet im urteilsfähigen Alter von neun und elf Jahren sollen nach einer morgen ablaufenden Frist gegen ihren ausdrücklichen Willen und gegen den Willen der Mutter gegen Masern geimpft werden. Das Schweizerische Bundesgericht erlaubt der KESB Sissach-Gelterkinden, die Impfung mit polizeilicher Hilfe und körperlicher Gewalt durchzusetzen. 2019 hat das Bundesgericht die Regel entwickelt, dass Kinder von Eltern mit unterschiedlichen Haltungen



bzgl. Masernimpfung von der KESB gemäss Impfeempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu behandeln sind. Damit wird in diesen Fällen ein faktischer, polizeilich durchsetzbarer Zwang von vom BAG empfohlenen Impfungen geschaffen. Es geht im vorliegenden Fall nicht um die Frage für oder gegen die Masernimpfung oder irgendeine andere Impfung. Es geht um die Frage, wie mit dem verfassungsmässig festgeschriebenen Prinzip der körperlichen Unversehrtheit umgegangen wird.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

**6.1. Frage 1: Wie steht die Regierung vor dem Hintergrund der verfassungsmässig festgeschriebenen körperlichen Unversehrtheit dazu, dass aus einer Nichtimpfung gegen eine Kinderkrankheit eine Kindswohlgefährdung abgeleitet wird, die derart schwerwiegend sein soll, dass die Durchsetzung der Impfung mittels polizeilicher Gewalt angebracht sei?**

Im angesprochenen Sachverhalt geht es um die Rechtsanwendung in einem Einzelfall. Die Zuständigkeit über die Frage der Notwendigkeit einer Impfung bei Uneinigkeit der Eltern zu entscheiden liegt bei den zuständigen Gerichten bzw. der KESB. Gegen sämtliche Entscheide steht der Beschwerdeweg offen, welcher vorliegend auch ergriffen worden ist. An die entsprechenden Gerichtsentscheide sind die Behörden gebunden. Der Regierungsrat äussert sich nicht zur Rechtsanwendung im Einzelfall und kommentiert auch keine Gerichtsentscheide.

**6.2. Frage 2: Was sagt die Regierung dazu, dass der ausdrückliche Wille der beiden Kinder, welche sich im urteilsfähigen Alter befinden, explizit nicht berücksichtigt und «wenn nötig» mit Polizeigewalt übersteuert werden soll – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bund bei der Covid-Impfung mit dem Argument der körperlichen Selbstbestimmung Kindern ab zehn Jahren ermöglicht hat, sich auch gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern impfen zu lassen?**

Siehe Antwort zur Frage 6.1.

**6.3. Frage 3: Wird die Regierung zulassen, dass hier auf indirektem Weg via Bundesgerichtsurteil vorbei am politisch-gesellschaftlichen Aushandlungsprozess ein faktischer und polizeilich durchsetzbarer Impfwang geschaffen wird, der auf demokratischem Weg kaum mehrheitsfähig wäre?**

Siehe Antwort zur Frage 6.1.

### **7. Désirée Jaun: Rheintunnel und Verkehrsbelastung Ortsdurchfahrt Birsfelden**

Mit seiner Interpellation 2023/240 fragte SP-Landrat Thomas Noack beim Kanton nach, welche Begleitmassnahmen zum Rheintunnel geplant seien, um den Verkehr auf den Strassen der Agglomerationsgemeinden, insbesondere in Birsfelden, zu reduzieren. Der Regierungsrat hält solche flankierenden Massnahmen erstaunlicherweise nicht für nötig. In der Interpellationsbeantwortung schreibt er unter anderem, dass die Hauptstrasse in Birsfelden nach der Eröffnung des Rheintunnels zur Abendspitze um bis zu 25 % entlastet werden könnte. Er geht davon aus, dass sich dadurch alles von alleine regeln wird und dass deshalb keine zusätzlichen flankierenden Massnahmen zur Entlastung vom MIV notwendig seien. Er ignoriert damit, dass die prognostizierte Verkehrsreduktion bei Weitem nicht genügend Entlastung für die enorm von den Folgen des MIV belastete Bevölkerung von Birsfelden bringen wird. Ausserdem wird dabei ausgeblendet, dass es bis zu dieser minimalen Entlastung noch über zehn Jahre gehen wird und der Bevölkerung auch durch das Projekt «Neue Ortsdurchfahrt Birsfelden» keine Verkehrsentlastung in Aussicht gestellt werden kann.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

**7.1. Frage 1: Wie beurteilen der Regierungsrat und die regierungsrätliche Kommission Task-Force Anti-Stau die Verkehrssituation für den MIV und öV auf der Ortsdurchfahrt Birsfelden insbesondere hinsichtlich Verkehrsaufkommen sowie Belastung, Lebensqualität und Sicherheit der Birsfelder Bevölkerung?**

Für eine Anfrage der Task-Force-Anti-Stau ist die zur Verfügung stehende Antwortzeit zu kurz; die nachfolgende Antwort widerspiegelt deshalb die Beurteilung des Regierungsrates.

Die Hauptstrasse durch Birsfelden ist eine eidgenössische Hauptstrasse gemäss der Durchgangsstrassenverordnung; sie hat also eine wichtige durchleitende Funktion. Vor Eröffnung der N2 bzw. der Osttangente im Jahr 1972 betrug der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) ca. 26'000 Fahrzeuge; im Jahr 1969 sogar 27'500 Fahrzeuge. Nach Eröffnung der Nationalstrasse 1972 betrug die Verkehrsbelastung 1975 noch 13'800 Fahrzeuge und 1980 11'800 Fahrzeuge. Im Jahr 2019 betrug der DTV rund 11'900 Fahrzeuge; die durchschnittliche Verkehrsbelastung ist also seit 40 Jahren in etwa konstant. Unter diesem Aspekt hat sich die Situation zu früher (vor 1972) also stark verbessert und in den letzten 40 Jahren nicht verschlechtert.

Verglichen mit anderen Ortsdurchfahrten wie z.B. Augst, Hauptstrasse (13'200 Fz), Binningen, Baselstrasse (11'000 Fz) oder Oberwil, Mühlemattstrasse (12'000 Fz; 2015) weist Birsfelden eine ähnliche Belastung auf; es drängen sich hier also, verglichen mit anderen analogen Örtlichkeiten, nicht prioritär Massnahmen auf.

Aus der Betrachtungssicht der Anwohnenden ist eine Belastung mit ca. 11'900 Fahrzeugen natürlich zu hoch. Diese Beurteilung teilt auch der Regierungsrat. Daher soll auch das Projekt der neuen Ortsdurchfahrt Birsfelden spätestens 2025 realisiert werden, um die Verkehrssicherheit wie auch die Aufenthaltsqualität im Zentrum von Birsfelden entlang der Haupt- und Rheinstrasse deutlich zu verbessern.

**7.2. Frage 2: Wie soll das Verkehrsnetz in Birsfelden zur Abendstunde von den übrigbleibenden 75 % des Verkehrs entlastet werden, da der Rheintunnel gemäss Aussagen der Regierung den Verkehr nur bis zu 25 % reduzieren könne?**

Die Rheinfelder- und Hauptstrasse sind wichtige Kantonsstrassen und nehmen so auch die Funktion des Durchleitens und Verbindens wahr. Mit Eröffnung der Osttangente konnte der Durchgangsverkehr weitgehend auf die Nationalstrasse N2 verlagert werden. Infolge der Stauproblematik auf der Osttangente verlagert sich inzwischen ein Teil des Durchgangsverkehrs wieder zurück auf die Achse durch Birsfelden. In der Abendspitzenstunde beträgt der Anteil des Durchgangsverkehrs, welcher via Nationalstrasse verkehren müsste, bis 25 %. Die restlichen 75 % sind mehrheitlich Ziel- und Quellverkehr von Birsfelden bzw. der direkt angrenzenden Quartiere wie der Breite in Basel. Dieser Verkehr soll nicht weiter reduziert und in die Quartiere verdrängt werden. Die Haupt- und Rheinfelderstrasse sollen für den lokalen Verkehr die Hauptachse bleiben und eine gute Erschliessung des Siedlungsgebietes von Birsfelden sicherstellen. Der lokale Verkehr soll sich dabei möglichst auf dieser Hauptachse und nicht auf den Quartierstrassen abwickeln (Bündelung des lokalen Verkehrs auf der Haupt- und Rheinfelderstrasse). Die übriggebliebenen 75 % des Verkehrs; d.h. der Quell- und Zielverkehr sollen also auch in Zukunft die Rheinfelder- und Hauptstrasse benutzen.

**7.3. Frage 3: Weshalb kann der Verkehr nicht beispielsweise durch ein «Tropfensystem» vor Birsfelden in Richtung Rheinfelderstrasse durch den Hardwald geregelt werden, um Stausituationen innerhalb von Birsfelden zu vermeiden und einen flüssigeren Verkehrsfluss gewährleisten zu können?**

Die neu geplante Lichtsignalanlage Birseckstrasse/ Rheinfelderstrasse soll den Verkehr in Richtung Zentrum regulieren. Die Steuerung ist so konzipiert, dass Stausituationen im Dorfzentrum möglichst vermieden werden sollen.

Zusätzliche Massnahmen wie eine Verkehrsmanagement-Anlage (Tropfensystem) zwischen Tramschlaufe und Erdnüsslikreisel oder «Sternenfeld» wurden bereits im 2014 angedacht und mit der Kommission Task-Force Anti-Stau besprochen, welche die Massnahme nicht befürwortet hat

(Schreiben vom 17. Dezember 2014). Aufgrund dessen und insbesondere, weil die Hoheit für diesen Perimeter seit 2008 beim ASTRA liegt und dieses ablehnend auf die angedachte Massnahme reagierte, wurde diese Massnahme nicht weiterverfolgt und es fand keine vertiefte Prüfung statt.

Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass das ASTRA seine Haltung überprüft und solche Massnahmen seitens ASTRA vertieft angeschaut werden – vor allem, wenn sich die Stausituation auf der Osttangente in den nächsten Jahren weiter verschärfen sollte.

Liestal, 12. September 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **8. Anhang**

- Beilage zu Frage 1 von Stefan Degen